



# STADT HALVER

## Bekanntmachung der Stadt Halver

### **26. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 7. Änderung**

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2021 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen:

#### 26. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehende Gebiet wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Absatz 8 BauGB eingeleitet.
2. Die Änderung erhält die Bezeichnung: „Flächennutzungsplan der Stadt Halver, 26. Änderung“.
3. Die Grenzen des Geltungsbereiches der 26. Änderung werden gemäß dem vorliegenden Plan beschlossen.
4. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt. Auf die Durchführung einer Bürgerversammlung wird verzichtet.

#### Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 7. Änderung

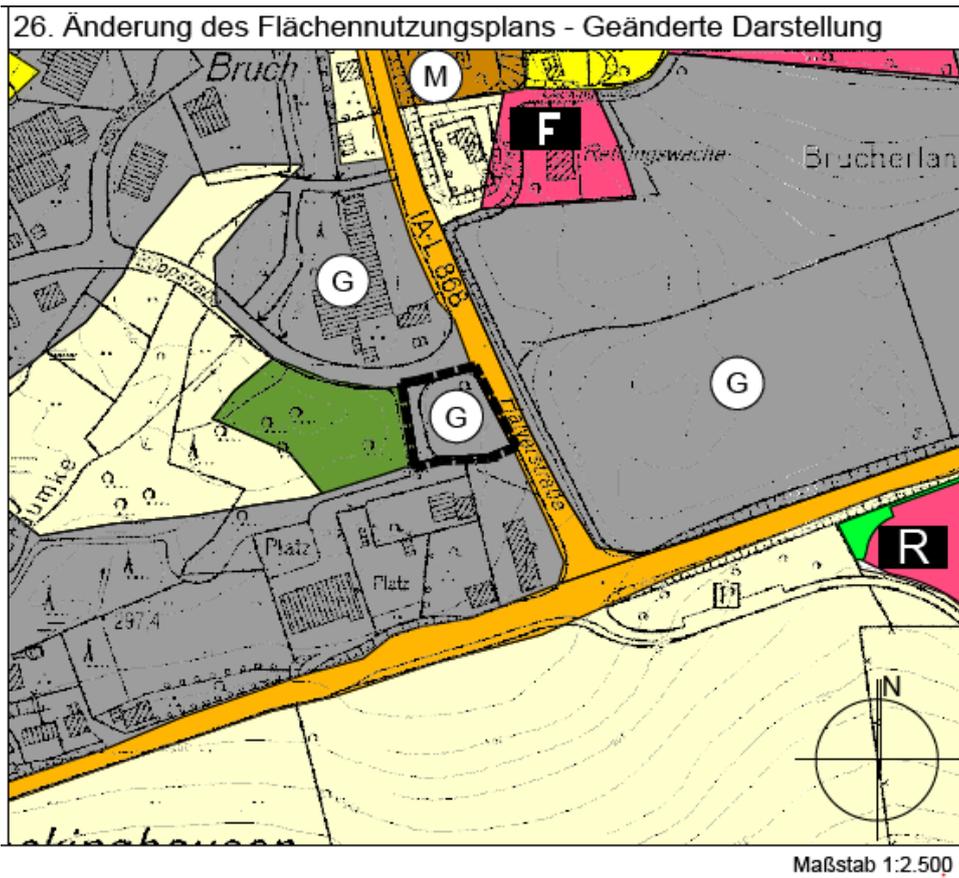
1. Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Gewerbegebiet Oeckinghausen", 7. Änderung, wird für das aus dem beigefügten Lageplan zu ersehende Gebiet fortgeführt. Der Geltungsbereich wird entsprechend festgesetzt.
2. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen. Auf die Durchführung einer Bürgerversammlung wird verzichtet.

Ziel der Bauleitplanverfahren ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer an der Siemensstraße ansässigen Firma zu schaffen.

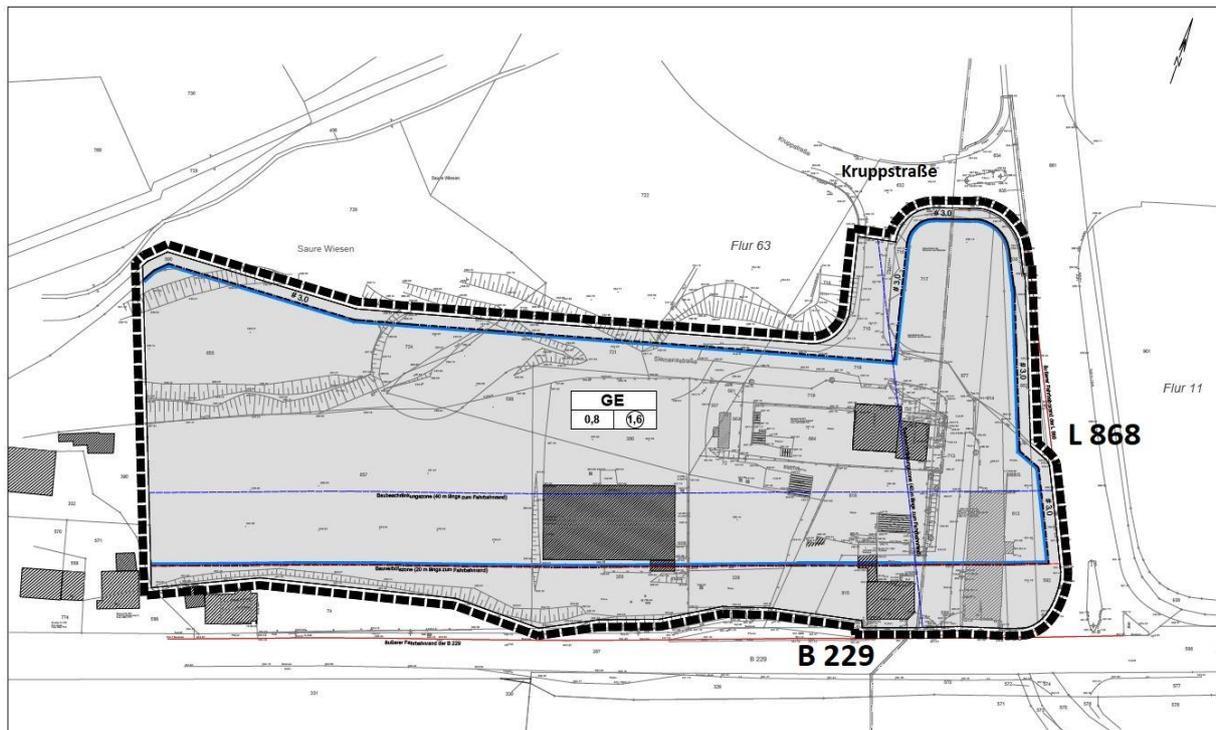
Mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Fläche in gewerbliche Baufläche geändert werden.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan- sowie der Bebauungsplanänderung liegt im Südosten des Gewerbe- und Industriegebiets Oeckinghausen.

Der räumliche Geltungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Norden durch die Kruppstraße, im Osten durch die L 868, im Süden durch gewerblich genutzte Flächen sowie leerstehende Wohnhäuser und im Westen durch eine Waldfläche begrenzt.



Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Oeckinghausen“ wird im Norden durch die Kruppstraße sowie eine Waldfläche, im Osten durch die L 868, im Süden durch die B 229 und im Westen durch Gewerbegebietsflächen mit eingestreuter Wohnbebauung begrenzt.



## Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Planunterlagen liegen daher in der Zeit vom

**31.01.2022 bis 04.03.2022 einschließlich**

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Thomasstraße 18, Zimmer 20, 58553 Halver, aus. Die Planunterlagen werden ferner im Internet auf der Seite der Stadt Halver ([www.halver.de](http://www.halver.de)) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bebauungspläne & Flächennutzungsplan“ / „Aktuelle Verfahren“ bereitgestellt.

### Hinweise im Rahmen der Corona-Pandemie:

Nach aktuellem Stand (17.01.2022) ist der persönliche Besuch der Verwaltungsgebäude nur unter Einhaltung der 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) möglich. Bitte bringen Sie einen entsprechenden Nachweis mit. Es wird empfohlen, einen Termin zu vereinbaren (Tel. 02353/73-112).

Die vorstehenden Beschlüsse zur Fortführung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 7. Änderung, zur Einleitung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung beider Bauleitplanverfahren werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

### Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 18.01.2022

Der Bürgermeister  
Michael Brosch